

## **Workshop 3**

### **Nachteilsausgleiche konkret: Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven**

**Leitung: Susanne Wipf, Moderation: Iris Glockengiesser**

Für eine chancengleiche Teilhabe sind Studierende mit einer Krankheit oder Behinderung im Studium auf individuelle nachteilsausgleichende Massnahmen angewiesen. Der Workshop versuchte anhand der Erfahrungen der Teilnehmenden die konkrete Ausgestaltung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs sowie deren Grenzen zu erarbeiten.

Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Anspruchs von Studierenden mit Behinderung auf Nachteilsausgleich, der primär im Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert ist, präsentierte Susanne Wipf Zahlen der Universität Basel zur Beratung von Studierenden mit Behinderung. Seit 2012 ist bei der Sozialberatung der Universität Basel eine eigene Stelle zur Beratung von Studierenden mit Behinderung eingerichtet, welche diese auch zu Massnahmen des Nachteilsausgleichs berät und bei der Beantragung unterstützt.

Aufgegliedert nach Behinderungsarten wurde anschliessend versucht, Massnahmen zu skizzieren, welche die behinderungsbedingten Nachteile von Studierenden ausgleichen können. Als bekannteste und behinderungsartenübergreifende Massnahmen wurden erwähnt

- Prüfungszeitverlängerung,
- mehr Pausen,
- Wechsel in der Prüfungsform (mündlich auf schriftlich und umgekehrt),
- stärkere Gliederung von Prüfungen,
- Verlängerung der Studienzeit,
- Bereitstellen von Assistenz, Dolmetschern, Schreibhilfe etc.

Einig waren sich alle Teilnehmenden darin, dass Massnahmen des Nachteilsausgleichs immer auf die individuelle Situation der betroffenen Person mit Behinderung abgestimmt werden müssen. Zudem müssen sie jedenfalls so ausgestaltet werden, dass sie nützlich sind, d.h. die behinderungsbedingten Nachteile auch tatsächlich ausgeglichen werden können.

Generell zeigte sich eine immer noch bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Grenzen des Nachteilsausgleichs, da dieser die Erreichung des Prüfungszwecks nicht gefährden darf.